Diese deutschsprachige Version der Endgültigen Bedingungen ist rechtlich bindend und maßgeblich. Die englischsprachige Übersetzung der Endgültigen Bedingungen ist rechtlich nicht bindend.

28.01.2022

Endgültige Bedingungen

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, in der jeweils geltenden Fassung (die "PRIIPs-Verordnung") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung.

Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "MiFID II") definiert; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

0,625% Erste Group Festzinsanleihe 22-29 (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 01.02.20221

Serien-Nr.: 1696

Tranchen-Nr.: 1

Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung, erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung vom 9. April 2021, und etwaigen Nachträgen, sowie (ii) dem Registrierungsformular der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") vom 28. Oktober 2020, und etwaigen Nachträgen, bzw. einem Nachfolge-Registrierungsformular) (der "Prospekt") über das Debt Issuance Programme (das "Programm") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www .erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

I. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEM PRODUKT

Produkt (Option)

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz - Option I

II. BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **"Bedingungen"**) sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung, Stückelung. Diese Tranche (die "Tranche") von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") in Euro (EUR) (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) in der Stückelung von EUR 100.000 (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.
- (4) Clearingsystem. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearingsystem" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.
- (6) Bestimmte Definitionen.
- "Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.
- "BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.
- "BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen

Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"BWG" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR und/oder Artikel 9 (1) SSM Verordnung, die, in jedem Fall, für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (sub-) konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Directive) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"IO" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"SRM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"SSM Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Emissionsbedingungen" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Falle eines Konkursverfahrens oder der Liquidation der Emittentin, haben/sind/werden die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:
- (a) den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Rang gleichrangig mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind oder bestimmungsgemäß gleichrangig sein sollen;
- (b) vorrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen (i) Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben und (ii) zu allen Verbindlichkeiten aus nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und
- (c) vollständig nachrangig zu den Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sein, so dass in diesem Fall keine Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällig werden, bis die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin vollständig erfüllt sind.

Wobei:

- "Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben oder bestimmungsgemäß haben sollen.
- "Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die unter die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG zur Umsetzung von Artikel 108(2) BRRD beschriebene Kategorie fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen und alle anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die, soweit nach österreichischem Recht zulässig, gleichrangig mit den Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten der Emittentin sind oder bestimmungsgemäß sein sollen.
- (2) Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
- Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen. Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen. Vor einem Konkursverfahren oder einer Liquidation der Emittentin kann die zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils ganz oder teilweise, oder andere Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eine(r) Stundung der Verbindlichkeiten, eine(r) Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, eine(r) Änderung der Emissionsbedingungen oder eine(r) Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3 ZINSEN

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 01.02.2022 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 0,625% per annum.
- Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01.02. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), beginnend mit dem 01.02.2023 und endend mit dem 01.02.2029. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Verzugszinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.
- (3) Berechnung des Zinsbetrags. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
- falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

- 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt eins.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlung von Kapital. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.
- (3) Zahltag. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.
- "Zahltag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist.
- "Geschäftstag" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("TARGET") geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung am Fälligkeitstag. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 01.02.2029 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "Rückzahlungskurs" entspricht 100,00%.

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (3) oder § 5 (4) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Geschäftstage und nicht mehr als 90 Geschäftstage gemäß § 5 (3) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities MREL*) (die "**MREL Anforderung**") entsprechen, die für die Emittentin und/oder die MREL Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, gemäß
- (i) Artikel 45 BRRD in der jeweils geltenden Fassung und jedes anwendbare nationale Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, das die BRRD umsetzt; oder
- (ii) Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der geltenden Fassung.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als eine in den geltenden MREL Bestimmungen vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Wobei:

"MREL Gruppe der Emittentin" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (3) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.
- (a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 Geschäftstage und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der, Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde durch Einreichung durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis hierüber anerkennen wird) von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechtsberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind.

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) den festgelegten Rückzahlungstag.
- (5) Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder
- (a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder
- (c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(6) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG Am Belvedere 1 A-1100 Wien Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Gross-up. Sämtliche Zahlungen von Zinsen oder Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer ("Steuern"), die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Falls die Emittentin gesetzlich verpflichtet ist, von Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen einen Einbehalt oder Abzug vorzunehmen, wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte der Gläubiger die Beträge ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) die an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers zahlbar sind, der zur Zahlung solcher Steuern hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) in Bezug auf Steuern, die gemäß (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) eines internationalen Abkommens, einer internationalen Vereinbarung oder eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit einer solchen Besteuerung einzubehalten oder abzuziehen sind und an denen das Land des steuerlichen Wohnsitzes der Emittentin oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer Bestimmung, die diese Richtlinie, Verordnung, dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt, erfüllt oder eingeführt wurde, um mit dieser Richtlinie, Verordnung, diesem Abkommen oder dieser Vereinbarung übereinzustimmen; oder
- (c) in Bezug auf Steuern, die von jeder Person, die als Depotbank oder Inkassostelle im Namen eines Inhabers handelt, oder anderweitig in einer Weise zu zahlen sind, die keinen Einbehalt oder Abzug der Emittentin von den von ihr geleisteten Zinszahlungen darstellt.
- (2) U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "Kodex") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "FATCA Einbehalt") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

- (1) Nichtzahlung. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:
 - (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
 - (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.
- (2) *Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkaufe. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (5) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Wobei:

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.
- (3) Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

- (1) Änderung der Emissionsbedingungen. Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
 - (c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin:
 - (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
 - (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
 - (h) der Schuldnerersetzung; und
 - (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Etwaige Änderungen werden nicht vorgenommen, wenn und soweit nach der Beurteilung der Emittentin vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass dies (i) zu einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen führt, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder zu ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder (ii) die Einstufung der Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Verlustabsorptionsinstrumente für die Zwecke der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften beeinflusst.

- (3) Einberufung der Gläubigerversammlung. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angeben werden, von

denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

- (5) Frist, Nachweis. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.
- (6) Tagesordnung. Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.erstegroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.
- (7) Beschlussfähigkeit. Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.
- (8) Mehrheitserfordernisse. Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (9) Abstimmung ohne Versammlung. Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubiger. Wird Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Stimmrecht. An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht

oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

- (11) Leitung der Abstimmung. Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "Vorsitzende").
- (12) Abstimmung, Niederschrift. Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.
- (13) Bekanntmachung von Beschlüssen. Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .erstegroup.com") zugänglich zu machen.
- (14) Vollziehung von Beschlüssen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.
- (15) Gemeinsamer Vertreter.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "gemeinsame Vertreter") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.
- (2) *Gerichtsstand*. Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der

Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission $|\mathbf{x}|$ bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte П

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge¹⁰ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös¹¹ Nicht anwendbar Nicht anwendbar Geschätzte Gesamtkosten der Emission

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN **WERTPAPIERE**

Wertpapierkennnummern

ISIN AT0000A2VDG3 \times

Wertpapierkennnummer (WKN) EB0F7E \times

Sonstige Wertpapierkennnummer

über die vergangene und künftige Nicht anwendbar Informationen Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Emissionsrendite 0,625% per annum für den Fall,

es keine vorzeitige dass

Rückzahlung gibt.

Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen Basis von taggenauen

aufgelaufenen Zinsen.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche Gemäß die Grundlage für die Schaffung/Emission der genehmigt vom Vorstand am 23. Schuldverschreibungen bilden

Rahmenbeschluss 2021 und November vom Aufsichtsrat am 16. Dezember 2021

¹⁰ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "2.9 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" in der Wertpapierbeschreibung. Falls der Nettoerlös nicht für die dort genannten Zwecke verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen.

¹¹ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese Nicht anwendbar nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während Nicht anwendbar derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Nicht anwendbar Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe Nicht anwendbar (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere Nicht anwendbar und ihre Lieferung

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Nicht anwendbar Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Nicht anwendbar Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten Nicht anwendbar zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über Nicht anwendbar den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere Nicht anwendbar voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Nicht anwendbar Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren Nicht anwendbar des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

	Land	ciii uca	Angebots						
Vertr	iebsm	ethode)						
	X	Nicht	syndiziert						
		Syndi	ziert						
Über	nahme	evertra	g						
	Datur	n des l	Übernahmevertra	gs				Nicht anwendbar	
	Haup	otmerkmale des Übernahmevertrags						Nicht anwendbar	
			üglich des Mana neverpflichtung)	ager	s (ei	nschließlic	h der		
	Mana	ager						Nicht anwendbar	
		Feste Übernahmeverpflichtung							
		Ohne feste Übernahmeverpflichtung							
	Kurss	stabilisi	erender Manager					Keiner	
Provi	isione	n und	geschätzte Gesa	mtk	ostei	n			
		Management- und Übernahmeprovision							
		Verkaufsprovision							
		Andere							
	Gesa	amtprovision							
	Ausg	gabeaufschlag						Nicht anwendbar	
BÖR	SENN	OTIER	UNG, ZULASSUN	NG Z	UM I	HANDEL UN	ID HA	NDELSMODALITÄTEN	
Börs	rsenzulassung							Ja	
		Frank	furt am Main						
			Regulierter Mark	t					
			Freiverkehr						
	X	Stuttgart							
			Regulierter Mark	t					
		X	Freiverkehr						
		Wien	- Amtlicher Hande	el					
Termin der Zulassung							am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)		
	Gesc Hand		Gesamtkosten	für	die	Zulassung	zum	bis zu EUR 3.300	

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

IX TEFRA C

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Der Zielmarkt des Konzepteurs (Produktüberwachung nach MiFID II) ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden. Es findet kein Verkauf an Kleinanleger statt, wie in der Richtlinie 2014/65/EU idgF (MiFID II) definiert. Es wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 idgF (PRIIP-Verordnung) erforderliches Basisinformationsblatt information document - KID) erstellt, da die Schuldverschreibungen für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum nicht verfügbar sind.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Nicht anwendbar Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 01.02.2022) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet	
Von: Im Auftrag	Von: Im Auftrag